

Antragsbereich M / Antrag M9

Empfänger: Bundesparteitag

M9: Flächendeckende Gefangenenseelsorge

Stand Februar 2015 findet im deutschen Strafvollzug eine Gefangenenseelsorge für Angehörige muslimischer Konfessionen nur in Niedersachsen statt, nachdem das Bundesland Berlin ein entsprechendes Pilotprojekt abgebrochen hat. Eine konfessionelle Gefangenenseelsorge ist jedoch nach
5 § 157 StVollzG Aufgabe des Justizvollzuges. Zwar sieht das Gesetz eine „anderweitige Betreuung“ vor, wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine hauptamtliche Seelsorge nicht rechtfertigt, dies ist jedoch zumindest in den meisten Bundesländern für MuslimInnen längst nicht mehr der Fall. Konfessionslose Gefangene werden überhaupt nicht
10 betreut.

Der Anteil muslimisch gläubiger Gefangener an der Gesamtzahl Inhaftierter liegt je nach Bundesland im mittleren ein- bis niedrigen zweistelligen Prozentbereich (Beispiele: Niedersachsen: 8%, Berlin: ca. 20%). Nach Artikel 140
15 GG ist dabei die Sicherstellung der Gefängnisseelsorge eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der betreffenden Religionsgemeinschaften. Da jedoch konfessionslose, islamische und andere Weltanschauungsgemeinschaften bisher vereinsmäßig und in Verbandsstrukturen, nicht jedoch übergreifend als Körperschaften öffentlichen Rechts organisiert sind, ergibt
20 sich eine Differenz zur christlichen Gefangenenseelsorge, die durch die großen Konfessionskirchen getragen wird. Für den Staat ergibt sich damit die Schwierigkeit „im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften“ Seelsorger hauptamtlich (als BeamtInnen auf Lebenszeit) zu ernennen oder im Angestelltenverhältnis im Staatsdienst zu beschäftigen.

25 Dies kann jedoch kein dauerhaftes Hindernis für die Bereitstellung einer umfassenden und flächendeckenden Gefängnisseelsorge darstellen. Die Gefangenen anderer Weltanschauungen haben auf eine solche schlicht ein gesetzliches Anrecht.

30 Eine zusätzliche Dringlichkeit der Abschaffung dieses Missstandes ergibt sich dabei aus der Auswertung von biographischen Werdegängen fundamentalistischer GewalttäterInnen (z.B.: Attentäter von Paris und Kopenhagen, westliche UnterstützerInnen des IS und anderer islamistischer
35 Bürgerkriegsparteien im Nahen Osten. Diese lässt den klaren Rückschluss zu, dass die maßgebliche Radikalisierung dieser jungen Menschen sehr

häufig im Strafvollzug stattfand. Dabei hatten die der Haftstrafe zugrunde liegenden Straftaten häufig keinerlei religiösen Bezug, vielmehr handelte es sich zuallermeist um Eigentums- und Gewaltdelikte (Diebstahl, Betrug, 40 Körperverletzung, Raub, usw.), die eher in Zusammenhang mit der vorhandenen sozialen Ausgrenzung und persönlichen Perspektivlosigkeit zu sehen sind.

Junge, von der Gesellschaft desillusionierte Menschen werden dabei unter 45 den Bedingungen einer Freiheitsstrafe leicht zu Opfern einer vermeintlich sinngebenden Hinwendung zu fundamentalistischen Interpretationen von Religionen, die ihnen zur Aufrechterhaltung und Schaffung einer eigenen Identität in Abgrenzung von der als ablehnend empfundenen Mehrheitsgesellschaft dienen. Diese kann sowohl durch Vermittlung über entsprechend 50 indoktrinierte Kontaktpersonen (Mitgefangene) wie auch durch naives Selbststudium religiöser Schriften erfolgen. Eine solche Radikalisierung geht dabei zumeist ohne eine tiefere Auseinandersetzung mit zentralen Glaubensinhalten und entsprechender Wissensaneignung einher. In Gefängnissen routinemäßig ergriffene Maßnahmen wie die Nutzung von 55 Sperrlisten im Internet oder ähnliches können eine Verbreitung entsprechenden Gedankengutes nicht verhindern. Während andere Staaten wie Frankreich in Reaktion auf die Anschläge in Paris (auf das Satiremagazin „Charlie Hebdo“ und den jüdischen Supermarkt) das Problem durch Sonderhaftanstalten für „islamistische Straftäter“ zu begrenzen versuchen, 60 ist es der vorrangige Auftrag der deutschen Strafgerichtsbarkeit, Häftlinge zu resozialisieren und auf eine Rückkehr in die Gesellschaft vorzubereiten. Gerade angesichts des Ziels der Resozialisierung und der Erfordernis, die Haftstrafe möglichst kurz zu halten, ist es von oberster Priorität, der Radikalisierung von Strafgefangenen vorzubeugen.

65 Dabei ist natürlich eindeutig, dass auch eine kompetente und als Glaubensautorität empfundene Seelsorge nur ein Baustein einer größeren Anstrengung zur (Re-)Integration und Radikalisierungsverhinderung leisten kann. Nur im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen und weiter 70 auszubauenden Programmen im Bereich der (Gewalt-)Prävention sowie der Jugend- und Sozialarbeit können langfristige Erfolge erzielt werden. Wir fordern daher, dass in allen Bundesländern unverzüglich ein Prozess zur flächendeckenden Etablierung einer Gefängnisseelsorge für alle Weltanschauungen angestoßen wird.

75 Diese ist im Zusammenwirken mit den vor Ort organisierten islamischen Verbänden anzustreben. Ist eine Darstellung der Gefängnisseelsorge durch die Uneinigkeit der Verbände untereinander, eine fundamental abweichende Vorstellungen der Verbände in Bezug auf die Funktion der Seelsorge oder

80 die Propagierung verfassungsfeindlicher Glaubensinhalte durch Funktionä-
rInnen/VertreterInnen der Religionsgemeinschaften nicht möglich, so sollen
die jeweiligen Bundesländer ein eigenständiges Seelsorgeangebot schaffen.
Dabei ist darauf zu achten, dass alle einzustellenden hauptamtlichen
muslimischen SeelsorgerInnen umfassende akademische Qualifikationen in
85 islamischer Theologie bzw. Islamwissenschaften aufweisen. Gegebenenfalls
ist eine Schulung/Qualifizierung bereits vorhandener religiöser Autoritäten
durch Aufbaustudiengänge zu erwägen. So die Anzahl der Häftlinge eine
Differenzierung nach Glaubensrichtungen/ Konfessionen zulässt, ist die
Seelsorge bekenntnisgebunden für alle Konfessionen hinreichender Größe
90 anzubieten.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch jedem muslimisch gläubigen
Häftling regelmäßig einE kompetenteR AnsprechpartnerIn zur Verfügung
steht, der Fragen über und in Bezug auf Religion und Weltanschauungen
95 mit einer entsprechenden Autorität beantworten und das Selbststu-
dium anleiten und begleiten kann. Die Anstellung soll im staatlichen
Angestelltenverhältnis erfolgen (öffentlicher Dienst). Entlohnung und
Arbeitsbedingungen sollen den SeelsorgerInnen christlicher Konfession
gleichgestellt werden. Im Auswahlprozess der Seelsorger (z.B. bei Beru-
100 fungungskommissionen) sowie eventueller „freier SeelsorgehelferInnen“ ist bei
Bedarf

auf die Fachkenntnisse universitärer Forschungsinstitutionen zurückzugrei-
fen sowie eine Abfrage polizeilicher und geheimdienstlicher Institutionen
105 durchzuführen. Es soll sichergestellt werden, dass die Gefängnisseelsor-
gerInnen auch in der Transitionsphase nach einer Haftentlassung als
AnsprechpartnerInnen der ehemaligen Häftlinge zur Verfügung stehen und
diesen weitere Hinweise in Bezug auf Resozialisierungsprogramme, eine
Nachbetreuung oder religiösen Anschluss geben können.

110 Die Einbindung regionaler Weltanschauungs-/Religionsgemeinschaften
in die Gefangenenseelsorge soll dabei nach Maßgabe des Anstaltsleiters
(gemäß § 157/3 StVollzG) auf Veranlassung der hauptamtlichen Seelsorger in
Form „freier SeelsorgehelferInnen“ erfolgen, soweit dies zur Abwicklung re-
115 ligiöser Glaubensakte oder sonstiger Veranstaltungen notwendig erscheint.
Langfristig ist es unser Ziel, dass – soweit es

ermöglicht werden kann – die Gefangenen aller Religionen eine ihrem Glau-
ben entsprechende Seelsorge erhalten können.